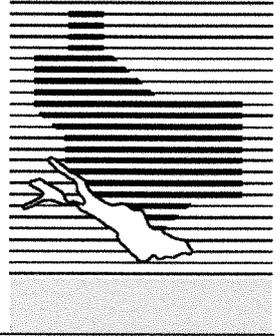


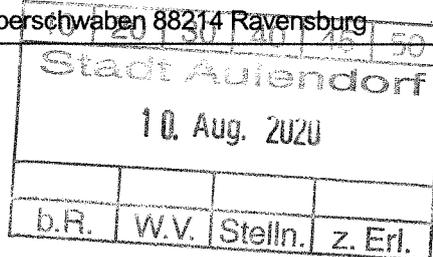
# Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Stadt Aulendorf  
BM Herr Burth  
Hauptstraße 35  
88326 Aulendorf



Hirschgraben 2  
88214 Ravensburg  
Tel. (0751) 3 63 54-24  
Fax (0751) 3 63 54-54

eMail:  
grunow@rvbo.de

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen  
20.07.2020 bth/kr

Unser Zeichen  
Grunow

Datum  
6. August 2020

## **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Aulendorf (3. Stufe) Hier: Stellungnahme des Regionalverbandes**

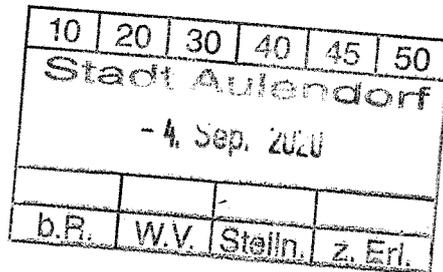
Sehr geehrter Herr Burth,

der Regionalverband begrüßt das Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplans für die Stadt Aulendorf. Anregungen und/oder Bedenken werden von Seiten des Regionalverbandes nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Malte Grunow

Stadt Aulendorf  
Hauptstraße 35  
88326 Aulendorf



## Bau- und Umweltamt - Bauleitplanung und Koordination-

Ansprechpartner: Andrea Hirlinger

Durchwahl: 0751/85-4134  
Telefax: 0751/8577-4134  
E-mail: a.hirlinger@rv.de

Dienstgebäude: Gartenstraße 107  
88212 Ravensburg  
Zimmer E 228

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00-12.00 Uhr  
nachmittags:  
Mo. - Mi. 13.30 - 15.30 Uhr  
Do. 13.30 - 17.30 Uhr

**Aktenzeichen:** BLP/1902/20/401-106.32-öA  
(Bitte bei allen Schreiben und Anfragen angeben)

Datum: 02.09.2020

## Lärmaktionsplanung Stufe 3 Aulendorf

### Beteiligung der Behörden gemäß § 47 d BImSchG

#### Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen

##### A. Gewerbeaufsicht

keine Anregungen

##### B. Naturschutz

Fr. Bauhofer, Tel.: 0751 85-4252

#### 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung)

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die dargestellte Umgehungsstraße.

##### 1.1 Natura 2000 Gebiet „Feuchtgebiete um Altshausen“ (Nr. 8023-341)

Die in Anlage 7 dargestellte Umgehungsstraße führt durch das Ried südwestlich von Aulendorf. Dieses ist als FFH-Gebiet 8023-341 „Feuchtgebiete um Altshausen“ ausgewiesen und befindet sich auf einem Moorstandort. Schon zum jetzigen Zeitpunkt kann prognostiziert werden, dass bei einer Realisierung dieser Umgehungsstraße eine **Natura 2000-Prüfung** (nicht nur Vorprüfung) durchgeführt werden muss. Hiervon betroffen sind insbesondere Vorkommen von der Bachmuschel, die auf Feinstäube und andere stoffliche Einträge in das Gewässer extrem empfindlich reagiert. Ferner werden im Bereich des Mahlweiher wertvolle Biotopbereiche durchschnitten und voneinander getrennt (Zerschneidung). Für eine Lösung mittels einer Umgehungsstraße müssen daher verschiedene Alternativen geprüft werden.

#### 2. Hinweise zu Lärmschutzwällen/-wänden, Artenschutz § 44 BNatSchG

Bei der Errichtung von Lärmschutzwällen/-wänden, sowie bei sonstigen baulichen Anlagen, wie z.B. eines Kreisverkehrs, muss auf die bestehenden Gehölz- und



Baumstrukturen Rücksicht genommen werden. Ggf. sind artenschutzrechtliche Gutachten erforderlich.

Im Rahmen einer ggf. zukünftigen Straßenplanung sind sämtliche naturschutzrechtliche Belange abzuarbeiten.

### **C. Verkehr:**

Für eine Beurteilung, ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden können, sind noch weitere Unterlagen erforderlich, welche von der Stadt Aulendorf mit Schreiben vom 5.8.2020 angefordert wurden.

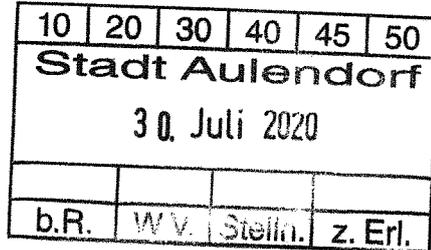
Mit freundlichem Gruß



Hirlinger

Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg

Stadt Aulendorf  
z.Hd. BM Burth  
Hauptstraße 35  
88326 Aulendorf



Straßenbauamt

Ansprechpartner/in: Stefan Kuhm

Durchwahl: 0751/85-2412  
Telefax: 0751/85-772412  
E-Mail: S.Kuhm@rv.de

Dienstgebäude: Friedenstraße 6  
88212 Ravensburg  
C 103

ÖPNV: rundumbus-Linien 1,2,3,5  
Haltestelle "Falken"

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  
nachmittags:  
Mo. - Mi. 13:30 - 15:30 Uhr  
Do. 13:30 - 17:30

Aktenzeichen: **653.24 Aulendorf**  
Ihr Schreiben vom/AZ: 16.07.2020

Datum: 24.07.2020

## Lärmaktionsplan der Stadt Aulendorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Burth,

vielen Dank für die Übermittlung des Lärmaktionsplanes.

Belange von Kreisstraßen in der Baulast des Landkreises Ravensburg sind nach momentanem Kenntnisstand nicht betroffen.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kuhm

Landratsamt  
Ravensburg

Postfach 1940  
88189 Ravensburg  
Tel.: 0751/85-0  
Fax: 0751/85-1905

Bankverbindung:  
Kreissparkasse  
Ravensburg  
Konto 48 000 323  
(BLZ 650 501 10)

IBAN:  
DE87650501100048000323  
BIC: SOLADES1RVB

[http://www.  
landkreis-ravensburg.de](http://www.landkreis-ravensburg.de)



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Gutschstr. 6 • 76137 Karlsruhe

Stadt Aulendorf  
Hauptstr. 35  
88326 Aulendorf

10	20	30	40	45	50
Stadt Aulendorf					
31. Aug. 2020					
b.R.	W.V.	Stelln.	z. Erl.		

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region Südwest  
Gutschstraße 6  
76137 Karlsruhe  
www.deutschebahn.com

Barbara Schreiber  
Telefon 0721 938-3675  
Telefax 069 26091 3386  
barbara.ba.schreiber@  
deutschebahn.com  
Zeichen: CR.R 04-SW(E) Sr  
AZ: TÖB -KAR-20-83915

27.08.20

Ihre Zeichen: bth/kr

Ihr Schreiben vom: 20.07.20

## Lärmaktionsplan Aulendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.07.2020 an die Deutsche Bahn und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gegen ihre Lärmaktionsplanung, die sich nur mit dem Straßenverkehr beschäftigt, erheben wir keine Einwände.

Seit dem 1. Januar 2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutsche Bahn AG

Deutsche Bahn AG  
Sitz Berlin  
Registergericht  
Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000  
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Michael Odenwald

Vorstand:  
Dr. Richard Lutz  
Vorsitzender

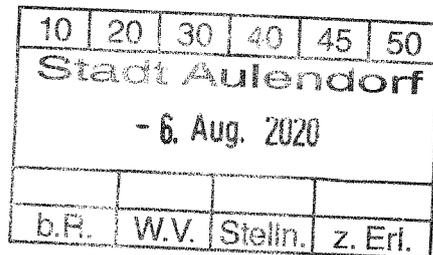
Dr. Levin Holle  
Berthold Huber  
Prof. Dr. Sabina Jeschke  
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta  
Ronald Pofalla  
Martin Seiler

Unser Anliegen:



Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg

Stadt Aulendorf  
Hauptstr. 35  
88326 Aulendorf



## Verkehrsamt

Ansprechpartner/in: Rudi Wagner  
Durchwahl: 0751/85-5214  
Telefax: 0751/85-775214  
E-Mail: r.wagner@rv.de  
Dienstgebäude: Kreishaus I  
Friedenstraße 6  
88212 Ravensburg  
Zimmer A 028  
ÖPNV: stadtbus Ravensburg  
Weingarten 1,3,5  
Haltestelle Gymnasien  
Sprechzeiten: Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr  
nachmittags:  
Mo bis Mi 13:30-15:30 Uhr  
Do 13:30-17:30 Uhr  
Aktenzeichen: 511-112.21  
Ihr Schreiben vom/AZ: 16.07.2020  
Datum: 5. August 2020

### Lärmaktionsplanung Stufe 3 Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Burth,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs des Lärmaktionsplans Stufe 3 der Stadt Aulendorf.

Bei den uns vorgelegten Unterlagen des Berichtsentwurfs der Lärmaktionsplanung Stufe 3 vom 29.01.2020 sind nur Rasterlärmkarten, sowie eine allg. Betroffenheitsstatistik beigelegt worden.

Für eine Beurteilung, ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden können, sind die konkreten Lärmpegel an den jeweiligen Gebäuden, sowie die jeweilige Zahl der Betroffenen zwingend erforderlich. Hierzu wird empfohlen die Lärmberechnung nach den Vorgaben der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) durchzuführen.

Eine Stellungnahme ist deshalb erst nach Vorlage der o.g. Unterlagen möglich.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rudi Wagner



Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

Stadt Aulendorf  
Hauptstraße 35  
88326 Aulendorf

**Bearbeitung:** Petra Eisele  
**Telefon:** +49 (721) 1809-141  
**Telefax:** +49 (721) 1809-9699  
**E-Mail:** EiseleP@eba.bund.de  
sb1-kar-stg@eba.bund.de  
**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de  
**Datum:** 27.07.2020

**Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**  
59142-591pt/018-2020#185

**EVH-Nummer:** 256039

**Betreff:** Lärmaktionsplan - Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange  
**Bezug:** Ihr Schreiben vom 16.07.2020, Az. bth/kr  
**Anlagen:** 0 bzw. 1 Planordner/ Planheft i. R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 23.07.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit, dass die im Zusammenhang mit der Lärmkartierung erhobenen Daten in Bezug auf Zugzahlen nicht zum Zwecke der Weitergabe an Dritte beim EBA vorgehalten werden. Auskünfte dazu erhalten Sie beim Bahn-Umweltzentrum(verkehrsdatenmanagement@deutschebahn.com).

Hausanschrift:  
Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe  
Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0  
Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

**Von:** Burth, Matthias  
**Gesendet:** Montag, 17. August 2020 22:34  
**An:** Koch, Andrea  
**Betreff:** Fwd: Lärmaktionsplan, TÖB-Anhörung

Frau Koch,

bitte ausdrucken. Danke.

Von meinem iPad gesendet

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

**Von:** "Thiem, Wolfgang (RPS)" <Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de>  
**Datum:** 17. August 2020 um 15:51:51 MESZ  
**An:** "Burth, Matthias" <Matthias.Burth@aulendorf.de>  
**Betreff:** Lärmaktionsplan, TÖB-Anhörung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Burth,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Bereits im Jahr 2015 wurden wir zu einer ersten Fassung des Lärmaktionsplanes gehört. Da auch für diese Stufe 3 des Lärmaktionsplanes die gleichen denkmalfachliche Belange wie damals gelten, können wir unsere Belange aus der Stellungnahme vom 22.06.2015 zitieren:

„Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen denkmalpflegerische Belange berührt werden. Sollten beispielsweise neue Lärmschutzfenster bei Kulturdenkmälern vorgesehen sein, bedarf es zur Umsetzung dieser Maßnahme einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Gegebenenfalls könnte dies auch abgelehnt werden, wenn historische Fenster betroffen sind. Ebenso könnten Baumaßnahmen wie beispielsweise zu errichtende Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle im Umgebungsbereich von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung gem. §§ 12/28 DSchG zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Kulturdenkmale gem. § 15(3) DSchG führen. Maßnahmen im geschützten Umgebungsbereich derartiger Kulturdenkmale bedürfen daher ebenfalls einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

Von Maßnahmen betroffen sein könnten zudem so genannte Kleindenkmale, die vorzugsweise entlang von Straßen zu finden sind. Hierzu zählen beispielsweise Wegkreuze, Martern oder Grenzsteine. Da die Inventarisierung vor allem die außerörtlichen Bereiche noch nicht systematisch erfasst hat, könnten einzelne Kulturdenkmale bislang unentdeckt geblieben sein. Besitzen solche Objekte die Eigenschaften eines Kulturdenkmals, so sind sie auch als solche zu behandeln, selbst wenn sie bisher nicht in der Liste geführt werden. Sollten im Zuge der Planungen bisher unbekannte Kulturdenkmale berührt werden, bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung. Ergibt sich die Notwendigkeit, dass Kleindenkmale im Rahmen der Arbeiten vorübergehend oder endgültig versetzt werden müssen, bitten wir darum, dies ohne Zeitverzug mit uns abzusprechen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eventuelle, durch mögliche Baumaßnahmen bedingte Schäden an bekannten und bisher unbekanntem Kulturdenkmälern zu Lasten des Verursachers gehen.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken zum o. g. Vorhaben.“

2. Archäologische Denkmalpflege:

Aus Sicht der Archäologie gibt es zur o.g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem

Landesamt für Denkmalpflege  
im Regierungspräsidium Stuttgart  
Ref. 83.1 – Inventarisierung: Fachgebiet 2, Städtebauliche Denkmalpflege  
Alexanderstraße 48  
72072 Tübingen  
Tel: 07071/757-2473  
Fax: 07071/757-2431  
E-Mail: [Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de](mailto:Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de)  
Internet: [www.denkmalpflege-bw.de](http://www.denkmalpflege-bw.de)

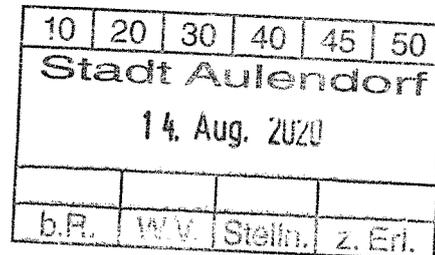
Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob ein Ausdruck der el. Nachricht erforderlich ist



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Aulendorf  
Hauptstraß 35  
88326 Aulendorf



Tübingen 11.08.2020  
Name Eva Schöpf  
Durchwahl 07071 757-3413  
Aktenzeichen 46-1/3851.5-6-012 / LAP Aulendorf  
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Lärmaktionsplan - Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**  
Ihr Schreiben vom 20.07.2020

Als **Straßenbaulastträger** geben wir folgende Stellungnahme ab:

Nach Durchsicht der vorliegenden Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Aulendorf (Stand: 29.01.2020) fand im Vergleich mit dem beschlossenen Lärmaktionsplan (Stand 10.10.2015) eine Konzentration auf drei Maßnahmen statt. Es wurden keine zusätzlichen Maßnahmen in den Lärmaktionsplan aufgenommen.

In Kapitel 4.4 (Seite 16 und Seite 17) werden die Maßnahmenziele dargestellt.

Der LAP sieht im Maßnahmenkonzept auf der OD L 285 Allewindenstraße zwischen Abzweig Uhlandstraße bis zum Fußgängerüberweg Mockenstraße eine Geschwindigkeitsbegrenzung nachts auf 30 km/h vor.

Als weitere Lärminderungsmaßnahme wird der Bau eines Kreisverkehrs am Knotenpunkt L 285 (Allewindestraße) / Schwarzhausstraße vorgeschlagen. Durch die Verstetigung des Verkehrsflusses wird ein Lärminderungseffekt von bis zu 3 dB(A) gegenüber herkömmlichen Kreuzungen erwartet.

Als langfristige Maßnahme wird der Bau einer Ortsumgehung Aulendorf vorgeschlagen.

#### Verkehrsfluss verstetigen durch Kreisverkehr

Der Einsatz von Kreisverkehren orientiert sich vorrangig an der verkehrlichen Situation sowie innerhalb bebauter Gebiete auch an den strukturellen Gegebenheiten und dem straßenräumlichen Umfeld. Kreisverkehre können die Verkehrssicherheit und die Lärmsituation an einem Knotenpunkt verbessern. Bei der vorgeschlagenen Maßnahme sind die Kriterien und die Erforderlichkeit zu überprüfen und nachzuweisen.

#### Ortsumgehungen L 284 / L 285 Aulendorf

Im Zuge der Lärmaktionsplanung können Gemeinden und Städte Ortsumfahrungen als lärmindernde Maßnahmen als mittel- bis langfristiges Ziel aufnehmen. Mit dem Bau von Ortsumfahrungen kann Kfz-Verkehr aus hoch belasteten Lärmbereichen in weniger empfindliche Gebiete verlagert werden.

Aus Sicht der Lärminderungsplanung sind die Effekte einer solchen Verkehrsverlagerung jedoch immer in ihrer Gesamtbilanz zu betrachten, da den Verkehrsabnahmen auf den zu entlastenden Straßen zwangsläufig Verkehrszunahmen oder sogar Neubelastungen in anderen Bereichen gegenüberstehen.

#### Passiver Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung

In Kapitel 4.4.4 Seite 17 wird darauf hingewiesen, dass es für betroffene Eigentümer die Möglichkeit gibt, Fördergelder für passiven Lärmschutz zu beantragen.

Eine Förderung von passiven Lärmschutzmaßnahmen durch das Regierungspräsidium Tübingen ist bei Straßen, die sich in der Baulast des Regierungspräsidiums Tübingen befinden, grundsätzlich möglich.

Die Antragsunterlagen können im Internet unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Laerm/Seiten/default.aspx> oder postalisch unter folgender Adresse angefordert werden:

**Regierungspräsidium Tübingen**

**Referat 44**

**Postfach 2666**

**72016 Tübingen**

Als **höhere Verkehrsbehörde** nehmen wir zu den vorgesehenen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen wie folgt Stellung:

Nach § 45 Abs.1 Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs die Benutzung bestimmter Straßen beschränken oder verbieten, auch zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Nach § 45 Abs.9 StVO dürfen Verkehrszeichen nur angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung ... erheblich übersteigt.

Da es keine festgelegten Lärmgrenzwerte für verkehrsrechtliche Maßnahmen gibt, können nach der Rechtsprechung die Grenzwerte aus der 16. BImSchV, der Verkehrslärmschutzverordnung für die Straßenplanung, als Orientierungswerte angesehen werden. Liegen die Lärmpegel über diesen Grenzwerten, ist eine Ermessensentscheidung der Verkehrsbehörde erforderlich, bzw. bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen eine Abwägung der Stadt/Gemeinde.

Auch die Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr stellen nach der Rechtsprechung eine Orientierungshilfe dar. Laut Bundesverwaltungsgericht kann sich bei Überschreiten dieser Werte das Ermessen zu einer Pflicht zum Einschreiten verdichten.

Der aktualisierte Kooperationserlass des Verkehrsministeriums vom 29. Oktober 2018 ist auf der Basis dieser Rechtsprechung als Anleitung zur Ermessensausübung anzusehen, damit lärmbedingte verkehrsrechtliche Maßnahmen in Baden-Württemberg nach vergleichbaren Maßstäben festgesetzt werden.

Nach dem Kooperationserlass verdichtet sich in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten das Ermessen, wenn etliche Anwohner von Lärmpegeln über 70 dB(A) tags und/oder 60 dB(A) nachts betroffen sind, in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten. Nur wenn die Maßnahmen aus Gründen der Luftreinhaltung, der Leistungsfähigkeit der Straße oder wegen Verkehrsverlagerungen nachweisbar zu erheblichen Nachteilen führen würden, kann davon abgesehen werden.

Bei Werten ab 65 dB(A) tags und/oder 55 dB(A) nachts ist bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass diese Werte im gesundheitskritischen Bereich liegen, d.h. in der Regel werden verkehrsrechtliche Maßnahmen auf Hauptverkehrsstraßen bei einer im Übrigen sorgfältigen Ermessensausübung ab diesen Werten in Betracht kommen.

In diese Abwägung sind alle relevanten Belange einzustellen, also neben dem Interesse der Anwohner, von unzumutbarem Verkehrslärm verschont zu bleiben, auch die Verkehrsfunktion der Straße (überregionale Verkehrsbeziehung und Bündelungsfunktion der Straße, Staugefahr). Beschränkungen kommen grundsätzlich nur dort in Betracht, wo Menschen wohnen. Strecken bis maximal 300m, an denen niemand wohnt oder die Lärmpegel unter 65/55 dB(A) liegen, zwischen bewohnten, lärmbelasteten Strecken können einbezogen werden. Außerdem sind anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärminderung, mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung, Auswirkungen auf den ÖPNV, Auswirkungen auf den Fußgänger- und Radverkehr und der Anpassungsbedarf bei Lichtsignalanlagen (Grüne Welle) zu berücksichtigen. Auch die Akzeptanz durch die Verkehrsteilnehmer kann eine Rolle spielen: Wo die Wohngebäude von der Straße aus nicht zu sehen sind, versteht der Verkehrsteilnehmer nicht, warum er aus Lärmschutzgründen langsamer fahren soll. Zudem kommt es darauf an, wie stark die Maßnahme den Lärmpegel reduziert.

Die Abwägungsüberlegungen müssen sich aus dem Lärmaktionsplan ergeben, aber zumindest dem Gemeinderatsbeschluss (-protokoll) über den Lärmaktionsplan entnommen werden können.

Die vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkung nachts auf 30 km/h auf der L 285 Allewindenstraße zwischen Abzweig Umlandstraße bis zum Fußgängerüberweg Mockenstraße dürfte wohl in Betracht kommen, nachdem infolge des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 17. Juli 2018 – Az. 10 S 2449/17 auch im Kooperationserlass des Verkehrsministeriums auf die gesundheitskritischen Werte ab 65 dB(A) tags/ 55 dB(A) nachts eingegangen wird. Die Lärmpegel in diesem Abschnitt der Allewindenstraße liegen nach den Ende 2017 übersandten Gebäudelärmkarten auch bei Umrechnung in RLS90-Lärmpegel über diesen Werten. Es bedarf aber noch der Erhebung der Zahl der Betroffenen und einer Abwägung unter Berücksichtigung der auf Seiten 17 und 18 des Kooperationserlasses genannten Kriterien, die möglichst im Lärmaktionsplan selbst, zumindest aber im Gemeinderatsbeschluss detailliert dokumentiert werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Eva Schöpf

Leiterin des Referats Verkehr